



Haupt Händler für den Zentralraum Kärnten

Sintschnig

Autowelt Sintschnig GmbH
Südbahngürtel 8, 9020 Klagenfurt a.W.

Autowelt Sintschnig GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Fahrzeugverkauf

I. Zulässige Abweichungen vom Kaufvertrag

Der Verkäufer darf bei der Lieferung von der im Kaufvertrag umschriebenen Ausführung des Kraftfahrzeuges abweichen, wenn es sich um eine serienmäßige, die Form und Konstruktion betreffenden Abweichungen handelt, die dem Käufer wegen ihrer Geringfügigkeit zumutbar ist.

II. Erfüllung

1. Der Käufer hat den Kaufvertrag erst dann erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen beim Verkäufer eingegangen sind.
2. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 5 (fünf) Prozent über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank als vereinbart.
3. Der Verkäufer hat den Vertrag erfüllt, wenn er das Fahrzeug am Erfüllungsort vereinbarungsgemäß zur Abholung bereitgestellt und den Käufer hiervon nachweislich verständigt hat, jedenfalls aber, wenn der Käufer das Fahrzeug übernommen hat. Die Abholfrist beträgt 2 (zwei) Wochen ab der Verständigung des Käufers. Mangels besonderer Vereinbarungen ist der Erfüllungsort der Firmensitz des Verkäufers.
4. Wird das Fahrzeug verspätet übernommen, ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Standgebühr zu verrechnen, deren Höhe dem Käufer bei Ablauf der Abholfrist zur Kenntnis zu bringen ist.

III. Rücktritt

1. Kommt ein Teil mit der Erfüllung des Vertrages in Verzug, ist der andere Teil berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 2 (zwei) Wochen vom Vertrag zurücktreten und, sofern der Vertrag vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist, einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 10 (zehn) Prozent des Kaufpreises zu verlangen.
2. Tritt ein Teil unbegründet oder aus von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Gründen vom Vertrag zurück, ist der andere Teil berechtigt, 10 (zehn) Prozent des Kaufpreises als pauschalierten Schadenersatz zu verlangen.
3. Nimmt der Verkäufer eine Erhöhung des Gesamtkaufpreises von mehr als 5 (fünf) Prozent vor, kann der Käufer innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Von der Preiserhöhung ist der Käufer unverzüglich und nachweislich mit einem Hinweis auf sein Rücktrittsrecht zu verständigen. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Erhalt dieser Verständigung zu laufen. Tritt der Käufer schriftlich zurück, genügt es, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Für den Fall, dass das Fahrzeug vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises an den Käufer ausgefolgt wird, bleibt es bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt Nebenspesen im Eigentum des Verkäufers.



Haupthändler für den Zentralraum Kärnten

Sintschnig

Autowelt Sintschnig GmbH
Südbahngürtel 8, 9020 Klagenfurt a.W.

2. Wird vor einem Dritten auf das unter Eigentumsvorbehalt ausgefolgte Fahrzeug ge-griffen, hat der Käufer den Vorbehaltseigentümer unverzüglich zu verständigen.
3. Kommt der Verkäufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht vollinhaltlich nach, kann der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt geltend machen. Der Käufer hat diesfalls das Kraftfahrzeug und den Typenschein auf eigene Kosten und Gefahr an den Verkäufer zurückstellen. Der Verkäufer ist weiters berechtigt, sich selbst den Besitz an seinem Kraftfahrzeug und dem Typenschein zu verschaffen. Für den Fall der berechtigten Einziehung des Fahrzeuges durch den Verkäufer verzichtet der Käufer auf Einbringung einer Besitzstörungsklage und ist diesfalls auch nicht be-rechtigt, irgendwelche Schadenersatzansprüche aus dem Einzug der Sache abzu-leiten. Der Einzug der Sache erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Käufers.

V. Adressänderungen

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift unverzüglich schriftlich dem anderen Vertragsteil bekannt zu geben. Schriftliche Erklärungen kön-nen wirksam an die vom anderen Vertragsteil zuletzt bekanntgegebene Anschrift ge-richtet werden.

VI. Gewährleistung

Dem Käufer steht für die Dauer von 2 (zwei) Jahren ab Übergabe des Fahrzeuges die gesetzliche Gewährleistung zur Verfügung. Demnach hat der Verkäufer für Mängel, die bei Übergabe vorhanden sind, einzustehen. Wenn der Mangel innerhalb von 6 Monaten nach der Übergabe hervorkommt, wird vermutet, dass er bei Übergabe vorhanden war. Für später hervorgekommene Mängel trifft der Käufer die Beweislast.

VII. Garantiebestimmungen

Der Verkäufer übernimmt die Garantie im Rahmen der auszufolgenden Garantiebestimmungen, die in dem vom Erzeuger bzw. Importeur herausgegebenen Richtlinien er-halten sind.

Die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Verkäufers kann durch eine solche freiwillige Garantieerklärung nicht eingeschränkt werden.

VIII. Erweitertes Rücktrittsrecht für Verbraucher

1. Ist der Käufer hinsichtlich des gegenständlichen Rechtsgeschäftes Verbraucher im Sinne der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes und hat er seine Ver-tragserklärung weder in den vom Verkäufer für seine geschäftlichen Zwecke dau-ernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder ei-nem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er vom Vertrag binnen Wochen-frist zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieses Kaufvertrages, der eine Belehrung über das Rücktrittsrecht erhält, an den Verbraucher, frühestens je-doch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen.
2. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Verkäuf-ers enthält, dem Verkäufer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshand-lungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der



Haupt Händler für den Zentralraum Kärnten

Sintschnig

Autowelt Sintschnig GmbH
Südbahngürtel 8, 9020 Klagenfurt a.W.

Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Passus 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

3. Tritt der Verbraucher nach den vorgenannten Bestimmungen (§ 3 KSchG) vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug damit
 - 3.a) der Verkäufer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen;
 - 3.b) der Verbraucher die empfangenen Leistungen zurückzustellen und dem Verkäufer ein angemessenes Entgelt für die Benutzung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung zu zahlen; die Übernahme des Kraftfahrzeuges in die Gewahrsame des Verbrauchers ist für sich allein nicht als Wertminderung anzusehen, es sei denn, das Fahrzeug wurde behördlich zugelassen.
4. Ist die Rückstellung der vom Verkäufer bereits erbrachten Leistungen unmöglich oder untunlich, so hat der Verbraucher dem Verkäufer deren Wert zu vergüten, soweit sie ihm zu klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.
5. Die vorangehenden Absätze lassen Schadenersatzansprüche unberührt.

IX. Datenschutz

Der Käufer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass sämtliche dem Verkäufer im Rahmen des Vertragsabschlusses zugegangenen Daten, einschließlich der persönlichen Daten des Käufers, automationsunterstützt verarbeitet und an Dritte, wie insbesondere dem Generalimporteur bzw. vom Generalimporteur beauftragte Werbeagenturen, zur zweckentsprechenden Weiterverarbeitung, insbesondere für Werbeaktionen (Mailings etc.) übermittelt bzw. diesen zur Verfügung gestellt werden. Diese Daten werden ausschließlich zu Zwecken des Verkäufers bzw. des Generalimporteurs verwendet und keinesfalls an Adressverlage und/oder Direktwerbeunternehmen für unternehmensfremde Zwecke übermittelt. Der Verkäufer ist im Datenverarbeitungsregister registriert und wird die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend dem DSG 2000 ausdrücklich gewährleistet.

X. Allgemeines

- a. Es gilt österreichisches Recht sowie die ÖNORMEN V5050, V5051 und V5080 betreffend Kraftfahrzeuge.
- b. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- c. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens (Klagenfurt am Wörthersee).
- d. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.